

Sie ist vor allem von Perelman und Viehweg ausgearbeitet worden<sup>39</sup> und behauptet etwa folgendes: Da die Rechtswissenschaft nicht von einem axiomatisch begründbarem System von Aussagen und Normen ausgehen könne, ihre Begriffe und Behauptungen vielmehr immer nur an das jeweilige Problem gebunden seien, bedürfe es einer für dieses juristische ProWemdenken (im Gegensatz zum Systemdenken) geeigneten Argumentationstechnik. Die Topik liefere nun ein überall einsetzbares griffbereites Repertoire von Gesichtspunkten, mit dessen Hilfe die im juristischen Entscheidungsbereich anstehenden Probleme gefunden, erörtert und für alle Vernünftigen zustimmungsfähig gelöst werden können.

Indem die Topiker juristische Probleme nicht für wahrheits-, sondern nur für diskussionsfähig ausgeben und juristische Entscheidungen (des Gesetzgebers wie der Gerichte und Verwaltungen) dann für gerechtfertigt halten, wenn sie von allen „Vernünftig- und Gerechtdenkenden“ anerkannt werden können, verdecken sie den fundamentalsten Sachverhalt der bürgerlichen Gesellschaft: Infolge des Privateigentums an den Produktionsmitteln kommandieren die Kapitalisten auch über die politischen Macht- und die ideologischen Manipulierungsmittel der Gesellschaft. Die grundlegenden sozialen Meinungsunterschiede in der bürgerlichen Gesellschaft können demzufolge nicht mit Hilfe argumentierter Streitgespräche auf einer „neutralen“ Ebene, im „herrschaftsfreien Dialog“ gelöst werden. In der juristischen Argumentation artikulieren sich nicht Zufallsideen, es werden in ihr entgegengesetzte materielle Interessen kaschiert. Juristische Entscheidungen sind Ausdrucksformen nicht der Meinung der vereinigten Vernünftigen einer Gesellschaft, sondern von Klassenherrschaft.

So unterschiedlich im Detail die hier skizzierten Rechtstheorien auch sein mögen, sie sind allesamt nicht in der Lage, wissenschaftlich begründete, mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit übereinstimmende, also wahre Aussagen zu den Grundfragen der Rechtswissenschaft zu liefern. Das bezieht sich sowohl auf die *Ursachen* des Rechts (und die determinierenden Faktoren seiner Weiterentwicklung) als auch auf seine *Bewertung*, d. h. die Einschätzung seiner tatsächlichen Funktion in der Gesellschaft.

Denn entweder verbaut sich die bürgerliche Rechtstheorie mit der Behauptung, die Kluft zwischen Sein und Sollen sei unüberbrückbar, jede Ursachenanalyse des Rechtsinhalts, oder sie unterschiebt der letztlich auf materielle Grundlagen zurückzuführenden Rechtsentwicklung einen letztlich ideellen Ableitungszusammenhang. Zwar widersprechen sich die bürgerlichen Theorien, die im Recht das Produkt gesetzgeberischer Willkür sehen und diejenigen, die es von der Schöpfungsordnung Gottes herleiten, ob aber, wie von der Reinen Rechtslehre, ein bestimmtes Rechtssystem als völlig eigengesetzliche Ordnung geltender Zwangsnormen einer kausalen Analyse für überhaupt unzulänglich erklärt wird, oder aber, wie bei der Juristischen Hermeneutik<sup>40</sup>, in einem subjektiven Akt zwischenmenschlichen Ver-

39 Vgl. Th. Viehweg, *Topik und Jurisprudenz*, München 1974; Ch. Perelman, *Logique juridique*, Paris 1976 (deutsch: *Juristische Logik als Argumentationslehre*, Freiburg 1979); zur Kritik: H. Klenner, *Rechtsphilosophie in der Krise*, a. a. O., S. 27.

40 Vgl. A. Kaufmann, *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg 1977; zur Kritik: H. Klenner, in: *Deutsche Literaturzeitung*, Bd. 94, Berlin 1973, S. 386.